

Satzung **FORRT Germany**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Framework for Open and Reproducible Research Training Germany*, kurz *FORRT Germany*.
2. Sein Sitz ist Münster.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt dann den Zusatz "e. V."
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe in Deutschland sowie im Ausland..
2. Dazu kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften vornehmen, um diese bei der Arbeit für diese Zwecke zu unterstützen.
3. Der Verein realisiert seinen Zweck vor allem durch Maßnahmen, die akademische Forschung transparenter, robuster und fairer machen sollen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von frei zugänglichen Lehrmaterialien und Forschungsarbeiten insbesondere zu den Themen gute wissenschaftliche Praxis, wissenschaftliche Integrität, sowie Fairness, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Robustheit von Forschung.
 - b. die Ausrichtung von Schulungen im Einklang mit unseren Zielen, akademische Forschung transparenter, robuster und fairer zu machen,
 - c. die Beratung von Forschenden und Forschungsorganisationen, die sich mit transparenter, robuster, und fairer Forschung auseinandersetzen möchten,
 - d. die öffentliche Förderung guter Praktiken in der Forschung und wissenschaftlichen Reformen,
 - e. sowie die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Für die Mitglieder des Vorstands und Erweiterten Vorstands sind für Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen im Sinne 3 Nr 26 und 3 Nr 26a EStG möglich . Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit sind die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins, sowie die steuerlichen Regelungen zur Ehrenamtspauschale. Tatsächliche Aufwendungen, sofern die Haushaltslage des Vereins es zulässt, sind nach Vorlage der Belege erstattbar.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Mitglieder müssen gegenüber dem Vorstand ihren Beitrittswunsch erklären. Widerspricht dieser nicht bei seiner nächsten Sitzung, gilt das Mitglied als aufgenommen.
3. Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, oder der Auflösung einer juristischen Person;
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und tritt zum Zeitpunkt des Empfangs in Kraft.
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 18 Monate im Rückstand ist. Es ist auf diese Möglichkeit unter Setzung einer angemessenen Frist hinzuweisen.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, sofern ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Darüber hinaus werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder beantragen.
3. Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen ein. Dies muss unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.
4. Eine ordentlich geladene Mitgliederversammlung darf auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden. Sie ist stets beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Festsetzung strategischer Leitlinien für die Arbeit des Vereins
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre
 - c. Kontrolle des Vorstandes nach Vorlage des jährlichen Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

6. Es sind Beschlussprotokolle aller Mitgliederversammlungen zu führen. Diese Protokolle werden vom Sitzungsleiter unterzeichnet und von einem dazu bestimmten Mitglied des Vorstandes gesammelt. Sie sind jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Eine Verteilung von Ämtern und Aufgabenbereichen wird intern vom Vorstand vorgenommen.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die bestimmte Projekte und Aufgabenbereiche bearbeiten. Die Koordinator:innen aller existierenden Arbeitsgruppen sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.
6. Zu Vorstandssitzungen kann jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Tagen einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Vorstandssitzungen können auch in der Form von Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen stattfinden. Darüber hinaus ist ein Beschluss im E-Mail Umlaufverfahren zulässig, in dem eine fehlende Reaktion nach sieben Tagen als schweigende Zustimmung gezählt wird.

§7 Erweiterter Vorstand

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Erweiterter Vorstand gewählt werden. Dieser besteht aus weiteren Vereinsmitgliedern, die den regulären Vorstand beratend unterstützen.
2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands haben keine Vertretungsberechtigung und kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands. Sie werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.
3. Ihre Hauptaufgabe liegt in der beratenden Unterstützung in ihren Fachgebieten und bei der Entwicklung von Projekten. Die interne Aufgabenverteilung wird vom Vorstand festgelegt.

§8 Kuratorium

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.
2. Über die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums entscheidet der Vorstand.

3. Das Kuratorium ist insbesondere für die Beratung der anderen Organe im Bereich der strategischen Planung sowie für die Unterstützung bei der Beschaffung von Mitteln und der Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§9 Kommunikation

1. Alle offizielle Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern muss in Schriftform erfolgen. E-Mails erfüllen dabei die Bedingung der Schriftform.
2. Es ist die Verantwortlichkeit der Mitglieder, dem Verein Änderungen in ihren Kontaktdaten zeitnah mitzuteilen.

§10 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Die Absicht, eine Satzungsänderung durchzuführen, muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Einzige Ausnahme von Satz 1 sind Änderungen, die vom Vereinsregister als Bedingung für die Eintragung beziehungsweise vom Finanzamt als Bedingung für die Anerkennung der Steuerbegünstigung gestellt werden. Diese können vom Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss umgesetzt werden. Die Mitglieder sind über eine solche Änderung umgehend zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Der Antrag dazu muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung eines der Zwecke des Vereins. Diese Körperschaft ist von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Satzung beschlossen durch die Gründungsversammlung am 01.06.2024 in Münster,
geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2024